

53. 1. Ist die Erbschaftsteuer des Gesetzes vom 30. Mai 1873 eine von der Erbschaftstempelabgabe des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wesentlich verschiedene Abgabe?

2. Wie wirkt die in einem neuen Verjährungsgezet enthaltene Änderung der Verjährungszeit auf eine laufende Verjährung?

IV. Civilsenat. Urt. v. 1. Juli 1889 i. S. Fiskus (Defl.) w. E. (kl.)  
Rep. IV. 96/89.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

#### Gründe:

„Der am 1. Mai 1866 in W. verstorbene Lieutenant N. F.-R. hat in seinem am 7. Mai desselben Jahres eröffneten Testamente seinen mit E. R. erzeugten vier unehelichen Kindern ein Vermächtnis von je 6000 Thalern ausgesetzt und angeordnet, daß, wenn eins der

Geschwister C. ohne leibliche Kinder stirbt, die übrigen Kinder das dem verstorbenen vermachte Vermögen erhalten sollten. Am 6. Mai 1869 ist eins der Geschwister, A. C., verheiratete F., ohne Hinterlassung von Abkömmlingen mit Tode abgegangen. Von der gegenwärtigen Klägerin, deren verstorbener Ehemann ebenfalls zu den Vermächtnisnehmern gehört hat, ist, jedoch erst im Jahre 1884, gegen die Erben und Erbeserben der Ehefrau F. der Anspruch auf den dritten Teil des Vermächtnisses mit 6000 *M* im Wege der Klage erfolgreich geltend gemacht worden. Von diesem Nachvermächtnisse hat das Erbschaftssteueramt in D. am 31. Mai 1887 einen Steuerbetrag von 240 *M* gefordert. Die Klägerin hat die Steuer in mehreren Teilzahlungen berichtigt. Sie fordert die zuletzt beigetriebenen 200 *M* mit 3 *M* Zwangsvollstreckungskosten, also zusammen 203 *M* mit Zinsen zu fünf vom Hundert seit dem 27. Juli 1887, dem Zeitpunkte der Beitreibung, mittels der gegenwärtigen Klage zurück, indem sie das Vorhandensein einer Stempelsteuerforderung des Fiskus bestreitet, aber auch geltend macht, daß einer etwa begründet gewesenen Forderung die zehnjährige Verjährung aus §. 47 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 entgegenstehe. Der Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit dieses Gesetzes, weil die Erbschaftssteuer des Gesetzes eine andere Steuer sei, als die frühere Erbschaftsstempelabgabe, und die letztere daher von der Verjährung des neuen Gesetzes überhaupt nicht betroffen werde. Er bezieht sich sodann auf die in den §§. 48, 49 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, nach denen hinsichtlich der Besteuerung der vor dem 1. Januar 1874 eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle die früheren Gesetze zur Anwendung kommen und die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe nur vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Januar 1874 außer Kraft gesetzt seien, und weist darauf hin, daß der Anspruch auf die Steuer nach dem zur Anwendung zu bringenden älteren Rechte der vierundvierzigjährigen Verjährung des §. 629 A. O. R. I. 9 unterliege. Das Landgericht hat der Klage auf Grund der Verjährung stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die vom Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten erscheint nicht begründet.

Der §. 47 des bezeichneten, mit dem 1. Januar 1874 in Kraft getretenen Gesetzes bestimmt, daß die Erbschaftssteuer — mit Aus-

nahme der bereits zur Hebung geſtellten Steuerbeträge — in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjähre, in welchem der ſteuerpflichtige Anfall erworben ſei, oder, wenn ſchon amtliche, auf die Ermittlung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen ſeien, nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte derartige Handlung ſtattgefunden habe. Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Geſetz vom 30. Mai 1873 eine neue Erbschaftssteuer nicht eingeführt habe, die frühere, nach dem Geſetze vom 7. März 1822 beſtehende Erbschaftsſtempelabgabe, welche auch der Tarif zu dieſem Geſetze als Erbschaftssteuer bezeichne, vielmehr nur in der Art der Verichtigung, die früher durch Löſung eines Stempels erfolgt ſei, ſich von der gegenwärtigen Erbschaftssteuer unterſcheide. Das Gericht hält ferner dafür, daß die §§. 48. 49 des neuen Geſetzes der Anwendung der Verjährungsbeſtimmung des §. 47 nicht entgegenſtehen, und gelangt ſo im Hinblick auf den im §. XVII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 zum Ausdrücke gelangten Rechtsgedanken zur Anwendung des §. 47 in der Art, daß es die neue zehnjährige Verjährung mit dem 1. Januar 1874 beginnen läßt. Es erachtet daher, da die Einforderung der Erbschaftssteuer erſt im Jahre 1887 erfolgt iſt, den Anſpruch für verjährt.

Dieſe Entſcheidungsgründe müſſen den vom Beklagten dagegen gerichteten Angriffen gegenüber aufrechterhalten werden. Zunächst iſt dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Erbschaftssteuer des neuen Geſetzes eine von der Erbschaftsſtempelabgabe des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 weſentlich verſchiedene Abgabe nicht iſt. Beide Geſetze unterwerfen Erbschaften, Vermächtniſſe und andere von Todes wegen erfolgende Vermögensanfälle einer Abgabe, die von dem Betrage zu entrichten iſt, um den derjenige, dem der Anfall zukommt, durch ihn reicher wird. Das neuere Geſetz weicht zwar von dem älteren vielfach ab. Es knüpft die Abgabepflicht in mehrfacher Hinſicht an andere Vorausſetzungen, als das ältere. Die Vorſchriften, welche die Höhe der Abgabe, die Art ihrer Berechnung, die Art ihrer Entrichtung, die Befreiungen von derſelben betreffen, ſind in beiden Geſetzen vielfach verſchieden. Das neuere Geſetz ſtellt ſich auch nicht als ein das ältere Geſetz nur in gewiſſen Punkten abänderndes Geſetz dar. Es enthält vielmehr eine vollſtändige Neuordnung des ganzen Gebietes der Abgaben, welche von Erbschaften, Vermächtniſſen, Schen-

kungen von Todes wegen, Lehns- und Fideikommiſſanfällen und Anfällen von Gebungen aus Familienſtiftungen, die inſolge Todesfalles auf den dazu Berufenen übergehen, zu entrichten ſind, in der Art, daß es auch die an ſich fortgeltenden Rechtsſätze des älteren Rechtes in zum Teil veränderter Faſſung aufnimmt. Allein dieſe Neuordnung des ganzen in Frage kommenden Stoffes, mit welcher die Aufhebung der bisherigen Vorſchriften über den Erbschaftsſtempel und die Erbschaftsabgabe verbunden iſt (§. 49 des Geſetzes), hat nicht die Bedeutung, daß damit für die unter der Herrſchaft des neuen Geſetzes eintretenden Anfälle ein völlig anderes Recht in Geltung tritt, während für die unter der Herrſchaft des älteren Rechtes erfolgten Anfälle das frühere Recht in allen ſeinen Beziehungen, ſoweit nicht in dem neuen Geſetze deſſen Anwendbarkeit auf frühere Fälle beſonders angeordnet iſt, anwendbar bleibt. Das ältere Recht und das neue Geſetz müſſen vielmehr, wenn es ſich um die Frage handelt, ob der Anſpruch des Fiskus auf die Erbschaftsabgabe des neuen Geſetzes mit dem Anſpruche des Fiskus auf die Erbschaftsabgabe des älteren Rechtes im weſentlichen zuſammenfällt oder von ihm dergeſtalt verſchieden iſt, daß die Verjährungsvorſchrift des neuen Geſetzes eine Anwendung auf die Abgabe des älteren Rechtes nicht zuläßt, in Verbindung miteinander gebracht und als Stadien einer zuſammenhängenden Rechtsentwicklung aufgefaßt werden. Als das Ergebnis dieſer Auffaſſung aber ſtellt ſich heraus, daß für die juristiſche Betrachtung der nach dem neuen Geſetze zu beurteilende Anſpruch auf die von einem nach dem 1. Januar 1874 erfolgten Anfälle zu entrichtende Erbschaftsſteuer von dem der Anwendung des älteren Rechtes unterliegenden Anſpruche auf die Erbschaftsſtempelabgabe, welche von einem früheren Anfälle zu entrichten iſt, nicht weſentlich verſchieden iſt.

Steht hiernach die rechtliche Natur des ſtreitigen Anſpruches der Anwendung der Verjährungsvorſchrift des Geſetzes vom 30. Mai 1873 nicht entgegen, ſo fragt es ſich weiter, ob poſitive Beſtimmungen des neuen Geſetzes die Anwendung der Verjährungsvorſchrift dieſes Geſetzes auf den Streitfall hindern. Auch dieſe Frage muß zu Gunſten der Klägerin beantwortet werden. Die Frage, ob und inwiefern ein neues Geſetz auf frühere Fälle Anwendung zu finden hat, iſt allerdings in erſter Reihe nach dem Inhalte des neuen Geſetzes ſelbſt zu entſcheiden, wenn das Geſetz die Entſcheidung enthält. Aber eine für

den vorliegenden Fall im Sinne des Beklagten verwertbare Entscheidung der Frage ist weder im §. 48, noch im §. 49 enthalten. Die Bestimmung im §. 48, welche die früheren Gesetze hinsichtlich der Besteuerung der vor dem 1. Januar 1874 eingetretenen Anfälle zur Anwendung gebracht wissen will, hat es mit den Voraussetzungen der Besteuerung und der Höhe der Steuer zu thun. Die Verjährung des Erbschaftsteueranspruches wird jedoch von ihr nicht betroffen. Der im §. 49 ausgesprochene Vorbehalt der Anwendung des älteren Gesetzes auf frühere Fälle aber versteht sich überall da, wo das neue Gesetz nicht dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck giebt, daß es auch auf frühere Fälle angewendet werde, von selbst. Der Vorbehalt besagt also nur, daß die Frage der zeitlichen Abgrenzung des älteren Rechtes und des neueren Gesetzes nach den allgemeinen Rechtsätzen, welche die zeitliche Wirksamkeit der Gesetze bestimmen, beantwortet werden muß. Damit aber, daß ein Gesetz der Regel nach auf frühere Fälle nicht angewendet werden kann, ist die Frage noch nicht entschieden, welchen Einfluß ein auf die Verjährung von Forderungen bezügliches neues Gesetz auf Forderungen hat, welche unter der Herrschaft des älteren Rechtes entstanden sind.

Ist die Verjährung unter der Herrschaft des älteren Rechtes bereits vollendet, so versteht sich allerdings von selbst, daß sowohl die Erfordernisse, als auch die Wirkungen der Verjährung nach dem älteren Rechte zu beurteilen sind. Streitig aber ist die Frage, ob und in welcher Weise ein neues Verjährungsgesetz einer begonnenen, noch nicht vollendeten Verjährung gegenüber wirksam wird. Das Allgemeine Landrecht enthält keine die Frage entscheidende Rechtsnorm. Die im §. XVII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 enthaltene Bestimmung, nach welcher auf die vor dem 1. Juni 1794 begonnene, aber an diesem Tage noch nicht vollendete Verjährung die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes mit der Maßgabe Anwendung finden sollen, daß, wenn für eine vor dem 1. Juni 1794 angefangene Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als in den bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben sei, der Verjährende die kürzere Frist vom 1. Juni 1794 anzurechnen befugt sein solle, hat an sich, obwohl sie in späteren Einführungsgesetzen wiederholt ist, doch nur vorübergehende Bedeutung. Und der in ihr zum Ausdrucke gelangte Rechtsatz kann auf den vorliegenden Fall nur zur Anwendung kommen,

wenn er sich bei anderweiter Prüfung als richtig erweist. Diese Prüfung aber muß dahin führen, daß der Rechtsatz, der sich auch mit der gegenwärtig herrschenden Meinung in Übereinstimmung befindet, auf den Streitfall anzuwenden ist.

Es ist zwar die Meinung verteidigt worden, daß ein neues Verjährungsgesetz, welches eine kürzere Verjährungszeit festsetze, als das bisherige Recht, auf Forderungen, die unter der Herrschaft des älteren Rechtes entstanden seien, nicht angewendet werden könne, weil es sich für den Berechtigten, der eine Klage mit der zur Zeit der Entstehung der Forderung gegebenen Dauer erworben habe, um ein wohlervorbenes Recht handle, das durch ein neues Gesetz, wenn der Gesetzgeber selbst nichts anderes vorschreibe, nicht geschmälert werden könne.

Vgl. Buchta, Vorlesungen Bd. 1 §. 111.

Allein diese Auffassung erscheint nicht haltbar. Die Dauer des Klage-rechtes der Verjährung gegenüber kann unter den Begriff der wohl-ermorbenen Rechte nicht gebracht werden. Mit dem Beginne des Laufes der Verjährung einer Forderung tritt vielmehr ein Zustand ein, der vor dem Ablaufe der Verjährungszeit als ein unfertiger angesehen werden muß und weder dem Berechtigten ein Recht darauf giebt, daß die Forderung nicht vor dem Ablaufe der zur Zeit ihrer Entstehung gesetzlich geltenden Verjährungszeit verjähre, noch dem Verpflichteten ein Recht darauf, daß die Verjährungsmöglichkeit innerhalb der zur Zeit der Entstehung der Forderung geltenden Verjährungszeit bestehen bleibe. Diesen unvollendeten Zustand muß daher das neue Gesetz, sobald es in Kraft tritt, beeinflussen, wenn es sich nicht selbst Schranken setzt. Der fragliche Einfluß wird für den hier in Frage stehenden Fall einer Änderung der Verjährungszeit, während im übrigen die Voraussetzungen der Verjährung unverändert bleiben, von Wangerow (Pandekten Bd. 1 §. 26 Anm. 2 Nr. 3) und vor ihm schon von Schweppe (Privatrecht Bd. 1 §. 8a) dahin bestimmt, daß beide Gesetze, das ältere bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das neue in Geltung tritt, das neuere von da ab angewendet werden, die in diesem Zeitpunkte noch fehlende Verjährungszeit aber auf den Maßstab des neuen Gesetzes zurückgeführt wird. Allein dieses Auskunftsmittel, bei welchem die Vollendung der Verjährung von einer künstlichen Berechnung abhängt, ist willkürlich gewählt und wird dem Gedanken, nach welchem das neue Gesetz den Schwabezustand der

laufenden Verjährung alsbald zu ergreifen hat, nicht ausreichend gerecht. Der in Frage ſtehende Rechtsgedanke führt vielmehr dahin, daß bei einer in dem neuen Geſetze angeordneten Verlängerung der Verjährungszeit von dem Zeitpunkte an, in welchem das Geſetz in Kraft tritt, die Verjährung in einer kürzeren Zeit, als in der vom neuen Geſetze angeordneten, nicht mehr vollendet werden kann, während allerdings auf die längere Zeit des neuen Geſetzes die Zeit angerechnet werden muß, durch welche die Verjährung bereits unter der Herrſchaft des älteren Geſetzes in Lauf geweſen iſt, und daß, wenn die Verjährungszeit durch das neue Geſetz verkürzt wird, dem Schuldner ſowohl der unter der Herrſchaft des älteren Geſetzes begonnene, unter der des neuen vollendete Ablauf der Verjährungsfrist des älteren Rechtes, als auch der mit dem Zeitpunkte, in welchem das neue Geſetz in Kraft getreten iſt, begonnene Ablauf der kurzen Verjährungszeit des neuen Rechtes zur Seite ſteht. Dieſer Anſicht ſind Savigny (System Bd. 8 S. 429 flg.), Scheurl (Beiträge Bd. 1 S. 144 flg.), Windscheid (Pandekten Bd. 1 §. 32 Anm. 10), Unger (Öſterreichiſches Privatrecht Bd. 1 S. 146 flg.) und Stobbe, (Deutſches Privatrecht Bd. 1 §. 28, 4). Auch hat das Reichsgericht laut des im preußiſchen Juſtizminiſterialblatt 1887 S. 351 abgedruckten Urteiles vom 7. Februar 1887 in einem Falle, in dem das neue Geſetz eine längere Verjährungszeit eingeführt hatte, unter ausdrücklicher Hervorhebung des Gegenſatzes, in den es ſich mit der Entſcheidung zu der in der Rechtsprechung des vormaligen preußiſchen Obertribunales,

vgl. Entſch. deſſelben Bd. 19 S. 260, Bd. 65 S. 189,

hervorgetretenen Auffaſſung ſetzte, ſich dafür ausgeſprochen, daß das neue, die Verjährungszeit verlängernde Geſetz auf die unter der Herrſchaft des älteren Rechtes begonnene, aber noch nicht vollendete Verjährung Anwendung zu finden habe. In zwei anderen Urteilen des gegenwärtig erkennenden Senates des Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1885 (Rep. IV. 353/84) und vom 17. November 1887 (Rep. IV. 182/87) hat zwar der Senat die auf Grund des §. 47 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 erhobene Verjährungseinrede unter Anwendung des älteren Rechtes für unbegründet erachtet. Von dieſer Auffaſſung aber hat aus den angegebenen Gründen abgegangen werden müſſen.“